

# Marktgemeindeamt St. Florian

✉ 4490 St. Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1; Pol.Bez.: Linz-Land

☎ Tel. 07224/4255-0; Fax 07224/4255-42;

e-mail: [gemeinde@st-florian.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-florian.ooe.gv.at); [www.st-florian.at](http://www.st-florian.at)

DVR 0059897; UID-Nr. ATU22698604

Zl.: 817/2016-Le

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Florian vom 13. Dezember 2016, mit der eine Gebührenordnung für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle auf den Grundstücken Nr. 12 .1, KG St. Florian Markt, erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 118/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2015, wird verordnet:

### § 1

#### Gebührenpflicht

(1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu drei Tagen         | 50,00 Euro  |
| für jeden weiteren Tag                                       | 20,00 Euro  |
| b) für die Benützung der Totenkühlanlage je angefangenen Tag | 30,00 Euro  |
| c) für die Benützung der mobilen Ausstattungsgegenstände     | 130,00 Euro |

(2) Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

### § 2

#### Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle in Auftrag geben, und die Bestattungspflichtigen gemäß § 15 Abs. 2 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 40, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2013, verpflichtet.

(2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

### § 3

#### Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührensschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle. Die Gebühren sind entweder in bar oder innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung einer Rechnung zu entrichten.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Aufbahrungshallengebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Aufbahrungshallengebührenordnung vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

An der Amtstafel  
angeschlagen am: 14.12.2016  
abgenommen am: 29.12.2016



Der Bürgermeister:

Robert Zeitlinger

